
DIE BÜROGEMEINSCHAFT - Rue Guimard 7, B-1040 Bruxelles

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Staatliche Beihilfen
Ref: HT.3572 - SAM- *de minimis* review
1049 Brüssel
BELGIEN

Per E-Mail:
stateaidgreffe@ec.europa.eu

Brüssel, 6. September 2013

Stellungnahme der Bürogemeinschaft zur Konsultation der EU-Kommission zum zweiten Entwurf der die De-minimis-Verordnung 1998/2006 ersetzenden Verordnung über die Anwendung der Art. 107 und 108 des AEUV auf De-minimis-Beihilfen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bürogemeinschaft der Europabüros der bayerischen, baden-württembergischen und sächsischen Kommunen in Trägerschaft der zehn kommunalen Spitzenverbände Bayerns, Baden-Württembergs und Sachsens vertritt die Interessen der lokalen Ebenen gegenüber den Europäischen Institutionen von nahezu 4.000 Mitgliedsgemeinden, -städten, -landkreisen und -bezirken mit mehr als 27 Mio. Einwohnern und informiert die Kommunen frühzeitig über europäische Entwicklungen. Die Bayerischen Kommunalen Spitzenverbände sind der Bayerische Gemeindetag, der Bayerische Städtetag, der Bayerische Landkreistag und der Verband der bayerischen Bezirke. Die Baden-Württembergischen Landesverbände sind der Gemeindetag Baden-Württemberg, der Städtetag Baden-Württemberg und der Landkreistag Baden-Württemberg. Die Sächsischen Kommunalen Spitzenverbände sind der Sächsische Städte- und Gemeindetag sowie der Sächsische Landkreistag.

Im Namen unserer Trägerverbände bedanken wir uns für die Möglichkeit, Ihnen unsere folgende Stellungnahme zum zweiten Entwurf der neuen De-minimis-Verordnung Nr. 1998/2006, zu übermitteln:

Die **De minimis Verordnung für geringfügige Beihilfen** ist von **hoher kommunaler Bedeutung**, da sie sehr oft vor Ort zum Einsatz kommt. Der neue Kommissions-Vorschlag bleibt leider immer noch hinter den Erwartungen der Kommunen zurück.

1. Schwellenwerterhöhung

Zu unserem Bedauern greift auch der zweite Entwurf der Verordnung nicht die kommunale Forderung nach einer **Schwellenwerterhöhung** auf (siehe Art. 3 Abs. 2). Es soll nach derzeitigem Stand bei dem Höchstbetrag von 200.000 €, der innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren gewährt werden kann, bleiben. Die Argumentation, dass aufgrund der Finanzkrise die Inflation niedrig und daher eine weitere Anhebung des Höchstbetrags nicht gerechtfertigt sei, greift allerdings zu kurz. Schließlich wird die derzeit konsultierte Verordnung bis 2020 gelten und ist bereits mehrere Jahre in Kraft. Insofern musste bereits bis zum jetzigen Zeitpunkt eine Preissteigerung in Kauf genommen werden. Auch ist aus aktueller Sicht zu vermuten, dass die Inflation in den kommenden sieben Jahren weiter voranschreiten wird. Hinzukommt nach wie vor die Inkohärenz zur sog. DAWI-De-minimis-Verordnung vom 25. April 2012 bei welcher der Schwellenwert bei 500.000 € liegt.

Zudem erscheint es gerade in Zeiten der Krise unangebracht, die öffentliche Hand davon abzuhalten, mit kleinen vor Ort wirksamen Investitionen Arbeitsplätze zu schaffen bzw. zu sichern. Eine Anhebung auf **500.000 €** würde insbesondere eine Erleichterung für Anschubfinanzierungen oder bei Unternehmensansiedlungen mit sich bringen. Außerdem würde eine Anpassung dieses für die lokale Ebene so wichtigen Schwellenwertes insgesamt zu einer **Vereinfachung des EU-Beihilferechts für den Rechtsanwender** führen. Im Interesse ausreichender Gestaltungsspielräume bei der Gewährung von kommunalen Mitteln im örtlichen Wirkungskreis als Ausdruck der lokalen Selbstverwaltung wäre daher eine Erhöhung zeitgemäß und angebracht.

Außerdem sind bestimmte kommunale Leistungen, insbesondere im ländlichen Raum in Anbetracht des demografischen Wandels, nur schwer und unter größten, auch finanziellen Anstrengungen aufrechtzuerhalten. Hierzu zählt beispielsweise auch die Gestaltung des Öffentlichen Personen Nahverkehrs im ländlichen Raum. Aufgrund der geringen Anzahl an Fahrgästen kann eine Versorgung nur unter Zuhilfenahme von Zuschüssen gewährleistet werden.

2. Bürgschaften

Leider wird auch im zweiten Verordnungsentwurf weiterhin bei den **Bürgschaften** die von uns geforderte Schwellenwertanpassung an den Wert von **3,75 Mio. €** – analog der DAWI-De-minimis-VO – nicht vorgenommen. Damit gilt für kommunale Darlehensbürgschaften weiterhin der restriktive Wert von 1,5 Mio. € für jenen Darlehensanteil, der besichert werden darf. Wir fordern daher erneut die Anhebung des verbürgten Teils eines zugrunde liegenden Darlehens auf 3,75 Mio. €. Auch gilt in der zweiten Fassung des Entwurfs weiterhin als zusätzliche Voraussetzung die Bürgschaftsbefristung auf fünf Jahre. Der begrenzte Verbürgungsanteil von 80 % wird nun allerdings gegenüber der ersten Entwurfsfassung wieder explizit genannt (siehe Art. 4 Abs. 5), was wir als weitergehende Einschränkung betrachten.

Die in Art. 4 Abs. 5 a) genannten Grenzen halten wir für eindeutig zu niedrig, denn eine Laufzeit von höchstens 5 Jahren ist z. B. für eine Bürgschaft an ein kommunales Stadtwerk, das ein Darlehen von der Bank benötigt, zu kurz. Dies würde bedeuten, dass die 10-Jahres-Grenze und damit auch die Schwelle von 750.000 € greift. Dies wäre allerdings gegenüber der bisherigen Situation ein Rückschritt. Zudem wäre fraglich, welches Bruttosubventionsäquivalent zugrunde zu legen wäre, da dies nach Art. 4 Abs. 5 a) laut Erwägungsgrund 19 ein fiktives Bruttosubventionsäquivalent wäre, in der Realität dann aber darunter liegen könnte.

Insgesamt ist festzuhalten, dass Bürgschaften schon ein weniger hohes Potenzial an Wettbewerbsverzerrung bergen als dies bei anderen Instrumenten, wie beispielsweise Darlehen oder Zuschüssen, der Fall sein mag. Auch daher sollte der Schwellenwert angehoben werden.

3. Zentrales De-minimis-Register

Die Einrichtung eines obligatorischen zentralen De-minimis-Registers (**Zentralregister der De-minimis-Beihilfen**) bis zum 31. Dezember 2015, das die Einhaltung des Höchstbetrags pro Unternehmen gewährleisten soll, widerspricht sowohl dem in Deutschland geltenden Föderalismusprinzip als auch dem Recht auf kommunale Selbstverwaltung. Das Register soll auch Daten über die Verwendung der Beihilfen sammeln, wie Beihilfeempfänger, Wirtschaftszweig, Bewilligungszeitpunkt und Bruttosubventionsäquivalent. Den Aufbau eines solchen Zentralregisters lehnen wir auch deshalb ab, da damit ein enormer Verwaltungsaufwand verbunden wäre.

Grundsätzlich erkennen wir an, dass ein Interesse an der Erfassung von Beihilfefällen besteht. Jedoch sind De-minimis-Beihilfen gerade grundsätzlich schon tatbestandsmäßig nicht als wettbewerbsrelevant anzusehen. Daher verwundern die Pläne der Kommission, die doch im Rahmen der Modernisierung des Beihilferechts eine Konzentration ihrer Beihilfekontrolle auf solche Maßnahmen anstrebt, die große Auswirkungen auf den Binnenmarkt haben. Auf der einen Seite soll also für De-minimis-Beihilfen die

Notifikationspflicht nicht bestehen. Auf der anderen Seite würde dann aber durch ein Zentralregister ein neuer Kontrollmechanismus eingeführt werden.

Alternativ existierte bislang die deutlich häufiger genutzte Möglichkeit von Vorab-Erklärungen über bereits zuvor erhaltene Beihilfen seitens der beihilfebegünstigten Unternehmen. Ein zentrales De-minimis-Register verlagert den Bürokratie-Aufwand zuungunsten der Beihilfe gewährenden Kommune, ohne dass der mögliche zusätzliche Nutzen dies rechtfertigen würde.

4. Unternehmen in Schwierigkeiten

Ausdrücklich begrüßen möchten wir die in Art. 2 e) von uns geforderte und nunmehr vorgenommene Konkretisierung des Begriffs „**Unternehmen** in Schwierigkeiten“. Auch die vereinfachte Definition des Begriffs „ein einziges Unternehmen“ (Art. 2 d)) ist aus unserer Sicht positiv.

Bezüglich der Definition des Begriffs „ein einziges Unternehmen“ bleibt die Frage, wie Unternehmen zu beurteilen sind, die rechtlich unselbstständige, aber wirtschaftlich verselbstständigte, d. h. mit eigenem Rechnungswesen ausgestattete Eigenbetriebe sind.

5. Unterscheidung transparente – nichttransparente Beihilfen

Die Unterscheidung in sog. **transparente und nichttransparente Beihilfen**, wird auch im neuen Entwurf der Verordnung beibehalten. So gelten Kapitalzuführungen und Maßnahmen im Rahmen der Risikofinanzierung weiterhin in der Regel als intransparent und sind demnach auch fortan vom Anwendungsbereich grundsätzlich ausgeschlossen. Dies bedauern wir, ebenso wie das grundsätzliche Festhalten an der Einteilung in „transparente“ und „nichttransparente“ De-minimis-Beihilfen, da diese zu einer zusätzlichen Verkomplizierung der Materie führt.

6. Sonstiges

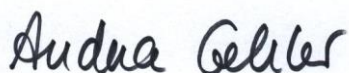
Im Übrigen ist auch auf Art. 3 Abs. 6 hinzuweisen. Eine einmalige Leistung wird demnach nicht abgezinst. In mehreren Tranchen zahlbare Beihilfen werden hingegen auf den Bewilligungszeitpunkt abgezinst. Fraglich ist, weshalb eine Einmal-Beihilfe, die auf mehrere Zahlungszeitpunkte verteilt wird, besser gestellt wird. Fraglich ist darüber hinaus, wo der anzuwendende Abzinsungssatz geregelt ist.

Bezüglich des Art. 4 Abs. 3 ist festzuhalten, dass für Kapitalzuführungen an kommunale Unternehmen in Form einer Eigenkapitalaufstockung der Höchstbetrag keinesfalls ausreichen würde.

Abschließend möchten wir anmerken, dass der kommunalen Praxis mit einer Matrix, evtl. in Form eines Online-tools, gedient wäre. In diesem sollte das Zusammenspiel der verschiedenen Vorschriften abgebildet werden und eine Hilfestellung zur Unterscheidung in Dienstleistungen von allgemeinem und solche von wirtschaftlichem Interesse erleichtern. Auch die Art der Beihilfe (Grundstücksüberlassung, Steuerverzicht, zinsloses Darlehen, Bürgschaft, Kapitaleinlage, etc.) bedarf der genauen Einordnung.

Wir würden uns sehr freuen, wenn Sie diese Punkte bei der weiteren Überarbeitung des zweiten Verordnungsentwurfs berücksichtigen könnten. Für Rückfragen stehen wir gerne unter der Rufnummer 0032 (0) 2 549 07 01 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Andrea Gehler
Leiterin der Bürogemeinschaft